

ORDNUNG

für die Benutzung der Mehrzweckhalle der Ortsgemeinde Schallodenbach

§ 1

Die Mehrzweckhalle der Ortsgemeinde Schallodenbach dient als öffentliche Einrichtung gemeinnütziger Zwecke, insbesondere der Jugend-
ziehung, der Förderung der Jugendpflege, der Förderung der öffent-
lichen Gesundheitspflege und der sportlichen Betätigung der Bevölkerung
sowie der Förderung der Kultur und Heimatpflege. Daher sollte es für
alle Benutzer und Besucher Pflicht und oberstes Gebot sein, die Mehr-
zweckhalle zu erhalten und vor jeder Beschädigung zu schützen. Sie
darf von Verbänden, Vereinen und Personengruppen erst nach Abschluß
eines Mitbenutzungsvertrages benutzt werden.

§ 2

Die Inanspruchnahme aller Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr des
Benützers. Turn- und Sportgeräte gelten als ordnungsgemäß übergeben,
sofern nicht Mängel unverzüglich beim Ortsbürgermeister geltend ge-
macht werden.

§ 3

Der Verein oder sonstige Benutzer übernimmt unter Verzicht auf jeg-
lichen Rückgriff gegen die Ortsgemeinde Schallodenbach die volle
Haftung für alle Personen- und Sachschäden, die Vereinsangehörige und
anderen Personen einschließlich ihrer Bediensteten aus der Benutzung
der Mehrzweckhalle, der darin sich befindender Geräte und sonstiger
Einrichtungen entstehen.

Diese Haftungsübernahme gilt auch für alle Schäden,

- a) die dadurch entstehen können, daß die zur Mehrzweckhalle führenden
Wege nicht ordnungsgemäß gereinigt bzw. bei Glätte gestreut worden
sind,
- b) die auf den angrenzenden Grundstücken mittelbar oder unmittelbar
durch den Sportbetrieb verursacht werden.

Wir die Ortsgemeinde Schallodenbach in ihrer Eigenschaft als Grund-
stücks- und Hauseigentümer oder aus einem sonstigen Grund von einer
Person schadensersatzpflichtig gemacht, die die Anlage aufgrund dieser
Benutzungsordnung und des Mitbenutzungsvertrages benutzt oder be-
nutzen will, so hat der Vertragspartner (Verein oder sonstiger
Nutzungsberechtigter) der Ortsgemeinde Schallodenbach vollen Ersatz zu
leisten.

- c) Der Haftungsausschluß gilt auch für verlorengegangene oder sonstwie
abhanden gekommene Sachen.

§ 4

Der Benutzer ist verpflichtet, sich hinsichtlich der Schadensersatzrisiken, die der Ortsgemeinde Schallodenbach und Dritten gegenüber vorstehend übernommen hat, ausreichend zu versichern und den Nachweis darüber jederzeit auf Verlangen zu erbringen.

Die Ortsgemeinde Schallodenbach ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn der Vertragspartner gegen diese Verpflichtung verstößt oder den Nachweis ausreichender Versicherung nicht vor der ersten Benutzung der Sportanlage führt.

§ 5

Für die Überlassung der Mehrzweckhalle werden Gebühren aufgrund eines entsprechenden Ortsgemeinderatsbeschlusses erhoben.

§ 6

1. Die zu zahlende Benutzungsentschädigung sowie die Kostenersätze werden von der Verbandsgemeindeverwaltung Otterberg in Rechnung gestellt.
2. Der geschuldete Betrag ist binnen einer Woche ab Rechnungsdatum zugunsten der Ortsgemeinde Schalloden an die Verbandsgemeinde Otterberg, Kto.Nr. 007 600 463 bei der Kreissparkasse Kaiserslautern einzuzahlen.

§ 7

1. Für das Geschehen während der Benutzung der Halle ist der jeweilige Übungs- bzw. Veranstaltungsleiter des Mitbenutzers bzw. der Mitbenutzerin verantwortlich.

Ohne verantwortlichen Leiter darf kein Übungs- und Veranstaltungsbetrieb durchgeführt werden. Der Übungsleiter hat als erster die Halle zu betreten und vor Beginn der Trainingsstunde den Zustand der Sporthalle zu überprüfen. Er darf sie als letzter erst verlassen, nachdem er sich von der ordnungsgemäßen Aufräumung überzeugt hat. Darüber hinaus ist er beim Verlassen der Halle für den ordnungsgemäßen Verschluß der benutzten Räume verantwortlich.

2. Geräte und Einrichtungen sind vor Gebrauch auf ihre Sicherheit zu prüfen. Schadhafte Anlagen oder Geräte dürfen nicht benutzt werden. Festgestellte Mängel und Schäden sind unverzüglich dem Ortsbürgermeister zu melden.
3. Vereine und Übungsgruppen werden zurückgewiesen, wenn ein verantwortlicher Übungsleiter nicht anwesend ist. Die Übungsleiter müssen der Ortsgemeinde gemeldet werden.
4. Teilnehmer am Übungsbetrieb eines Vereines müssen Mitglieder dieses Vereins sein.

§ 8

Der mit einem Kunststoffbelag versehene Schwingboden darf -von Sonderregelungen bei Veranstaltungen abgesehen- nur mit zweckentsprechender Sportkleidung und nur nach Ablegung der Straßenschuhe mit sauberen Turnschuhen (mit hellen Sohlen) betreten werden. Barfußgehen ist verboten. Turnschuhe sind erst in der Halle anzuziehen.

§ 9

Die Geräte und Einrichtungen der Halle dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend verwendet werden, sie sind sachgerecht zu warten. Für Beschädigungen der Geräte oder Einrichtungen hat der Schädiger Ersatz zu leisten. Die Mitbenutzer stellen Bälle, soweit in der Halle nicht oder nicht ausreichend vorhanden, selber. Bälle dürfen nur dann benutzt werden, wenn sie ausschließlich in der Sporthalle verwendet werden.

Die Benutzung der Verstärkeranlage sowie der sonstigen technischen Ausstattungen sind nur mit besonderer Genehmigung der Gemeinde erlaubt.

§ 10

Benutzte Geräte, einschließlich der Recks, sind nach der Benutzung wieder auf ihren Platz zu bringen. Turnpferde, Turnböcke, Sprungtische und Barren sind nach der Benutzung tief zu stellen. Außerdem sind Holme bei Barren durch Hochstellen der Hebel zu entspannen. Bei fahrbaren Geräten sind die Rollen außer Betrieb zu setzen. Ein Verknoten der Taut ist untersagt, Matten sind stets zu tragen oder mit dem dafür vorgesehenen Mattenwagen zu transportieren; sie dürfen nicht geschleift werden. Schwingende Geräte dürfen nur von einer Person benutzt werden. Übungen mit schweren Hanteln, Gewichten, Kugeln usw. sind verboten.

Bei Ballspielen ist darauf zu achten, daß die Halle und deren Einrichtungen nicht beschädigt werden.

§ 11

Die Benutzung der Halle ist nur für den vereinbarten Zweck während der vereinbarten Zeit gestattet. Unnötiges Lärmen und Toben sind zu vermeiden. Während den Übungsstunden in der Halle ist der Verzehr von Speisen und Getränken zu unterlassen. Die Heizungs- und Beleuchtungs-vorrichtungen dürfen nur von den hierfür Verantwortlichen bedient werden.

§ 12

1. Nach Beendigung der Übungsstunde oder der Veranstaltung muß die Halle ordentlich aufgeräumt werden. Das Aufsichtspersonal ist berechtigt und gehalten, alle zum Wohle der Benutzer der Halle und zum Schutze der Anlage erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

2. Bei größeren Veranstaltungen ist der Zeitpunkt der Überlassung der Halle zur Durchführung der Vorbereitungen sowie der Übergabe an die Gemeinde nach vorgenommener Aufräumung durch den Ortsbürgermeister festzusetzen.

§ 13

Die Gemeinde hat das Recht, die Halle aus Gründen der Pflege und Unterhaltung ganz oder teilweise für bestimmte Sportarten zu sperren.

Die Gemeinde ist ferner berechtigt, bei Eigennutzung die Halle für die Mitbenutzung zu sperren.

Anspruch auf ersatzweise Zuweisung einer anderen Sporteinrichtung besteht nicht. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für einen evtl. Einnahmeausfall und leistet auch keinen Ersatz für evtl. entstandene Kosten.

§ 14

1. Der Ortsbürgermeister oder seine Vertreter bzw. Beauftragten üben das Hausrecht aus und gelten als weisungsberechtigt im Sinne des § 123 des Strafgesetzbuches. Ihren Anforderungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung beziehen, ist unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten.
2. Einzelnen Personen oder auch ganzen Übungsgruppen kann von dem Ortsbürgermeister oder dem Beauftragten der Gemeinde mit sofortiger Wirkung der weitere Aufenthalt in dem Gebäude untersagt werden, wenn gegen die Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen wird oder sonstige zwingende Gründe vorliegen.

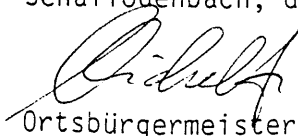
§ 15

1. Die Erlaubnis zur Benutzung der Halle wird durch den Bürgermeister schriftlich erteilt (Mitbenutzungsvertrag). Voraussetzung hierfür ist die Anerkennung vorstehender Bestimmungen durch den Antragsteller.
2. Anträge auf einmalige Benutzung der Halle sind spätestens 14 Tage vor dem gewünschten Termin zu stellen.
3. Bereits erteilte Zustimmungen können widerrufen werden, wenn die Benutzung der Halle nicht ohne Beschädigung möglich ist. Ebenso können unordentlicher Übungsbetrieb, grobe und wiederholte Verstöße gegen die geltenden Bestimmungen und unzureichender Besuch die Entziehung der Benutzungserlaubnis zur Folge haben.

§ 16

Änderungen und Ergänzungen dieser Benutzungsordnung bleiben vorbehalten.

Schallodenbach, den 28.10.1986


Ortsbürgermeister